ZBB 2006, 155

BGB §§ 254, 280, 678, 812

Sorgfaltspflichten des Bankkunden nach Beantragung einer ec-Karte

KG, Beschl. v. 31.10.2005 - 12 U 112/05, NJW 2006, 381

Leitsätze:

- 1. Der Bankkunde verletzt seine Kontroll- und Aufklärungspflichten grob fahrlässig, wenn er nachdem ihm bereits zuvor dreimal eine von einer Bank zur Versendung gegebene ec-Karte nicht zugegangen war sich nicht zeitnah, spätestens nach zwei bis drei Wochen nach Antragstellung, bei der Bank über den Verbleib der Karte erkundigt.
- 2. Der Kunde verletzt seine Pflichten aus dem Girovertrag auch dadurch, dass er etwa sieben Wochen nach Antragstellung 20 000 Euro auf das Konto überweist und dann einen längeren Auslandsaufenthalt antritt, ohne sich zu vergewissern, ob die ec-Karte ausgestellt und versandt wurde.